

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Neunte Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universitä Düsseldorf und zur Regelung des Rückmeldeverfahrens zum Sommersemester 2021 vom	
17.11.2020	2
Verfahrenshinweis	4

NEUNTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER EINSCHREIBUNGSORDNUNG DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF UND ZUR REGELUNG DES RÜCKMELDEVERFAHRENS ZUM SOMMERSEMESTER 2021 VOM 17.11.2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW Seite 547), zuletzt geändert am 01. September 2020 (GV.NRW Seite 890), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Änderung der Einschreibungsordnung

Die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.02.2007, zuletzt geändert am 19.08.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt aktualisiert:

"In allen Studiengängen, ausgenommen sind die Master- und die Promotionsstudiengänge, wird der Nachweis von den Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung, mit Ausnahme von Bewerberinnen und Bewerbern aus EU/EWR-Staaten, durch eine auf die Heinrich-Heine-Universität bezogene "Vorprüfungsdokumentation" der Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen (uni-assist) geführt."

- 2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 wird als Nr. 12 angefügt: "die Telefonnummer der oder des sich Einschreibenden."
- b) In Abs. 5 Satz 2 werden nach "E-Mail-Account" die Worte: ", die Telefonnummer" eingefügt.
- c) In Abs. 5 wird nach Satz 4 folgender Passus eingefügt:
 "Des Weiteren werden erhobene Daten gemäß § 7 Abs. 2 HG und nach Maßgabe der
 Evaluationsordnung der Universität verarbeitet (§ 3 DSG NRW)."

Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6.

Artikel II

Regelung des Rückmeldeverfahrens zum Sommersemester 2021

Einmalig mit der Rückmeldung zum Sommersemester 2021 wird die Telefonnummer der Eingeschriebenen erhoben. Die Studierenden sind verpflichtet, ihre Telefonnummer im IDM-System der Universität zu hinterlegen.

Artikel III

In Krafttreten und Geltungsbereich

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Sie gilt ab dem Wintersemester 2020/21, mit Ausnahme der Regelungen unter Nr. 1 und 2a und 2b. Diese treten ab dem Sommersemester 2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 13.10.2020.

Düsseldorf, den 17.11.2020

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Anja Steinbeck (Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.